



Gemeinde Oftringen

**Tarif über die
Entschädigung von Einsatz-
kosten im Feuerwehrwesen
(Einsatzkostentarif)
(vom 23. November 2017)**

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung	3
§ 2 Fehllalarm	4
§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen	4
§ 4 Verzicht auf Gebührenerhebung	4
§ 5 Zuständigkeit für die Gebührenerhebung und Beschwerdeinstanz	4
§ 6 Inkrafttreten	5

Ingress

Die Einwohnergemeinde Oftringen, gestützt auf § 6a Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996, beschliesst:

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) (vom 23. November 2017)

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung	Grundgebühr je Einsatz in CHF	Einsatzkosten je Stunde in CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz und Retablierung, je Person und Stunde	0.00	65.00
2. Verpflegung nach Anordnung des Einsatzleiters		nach Aufwand
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	60.00	35.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	180.00	75.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.00	140.00
4. Autodrehleitern	580.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger u.a.	35.00	25.00
c) Ausrüstung		
1. Atemschutzgerät pro Einsatz und Füllung	25.00	0.00
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	0.00	25.00
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), je Stück pauschal	15.00	0.00

² Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde; weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2 Fehlalarm

¹ Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr auf Aufgebot ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarme verursacht durch höhere Gewalt, sowie die Inbetriebnahme neuer Anlagen.

² Für wiederholte Fehlalarme können in Rechnung gestellt werden:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | CHF | 550.00 |
| b) Personalkosten, je Person | CHF | 65.00 |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Absatz 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Verzicht auf Gebührenerhebung

Aus wichtigen Gründen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 5 Zuständigkeit für die Gebührenerhebung und Beschwerdeinstanz

¹ Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 20. Februar 1997.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. November 2017, rechtskräftig geworden am 4. Januar 2018.

Oftringen, 23. November 2017

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann

Der Protokollführer

J. Fischer

A. Wernli